

# **Satzung des Großbreitenbacher Skivereins e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Großbreitenbacher Skiverein e.V.“ und hat seinen Sitz in Großbreitenbach. Er tritt die Nachfolge der Sektion Ski der BSG RT Großbreitenbach an.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und im Thüringer Skiverband und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele des Vereins**

1. Der GSV ist eine freiwillige und gemeinnützige Organisation zur Förderung und Entwicklung insbesondere des Biathlonsports in Großbreitenbach. Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der Förderung des Sports, insbesondere sportlicher Talente. Weitere Ziele des sportlichen Lebens dienen der Gesundheit und Entspannung der Vereinsmitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO § 51.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Grundsätze**

1. Der Verein ist offen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen und entscheidet über deren Höhe.
4. Der Verein regelt seine Arbeit auf Grundlage der Satzung durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der GSV besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - fördernden Mitgliedern,
  - Gastmitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.  
Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Darüber entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.  
Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt und beginnt mit dem Monat, in dem der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach dessen Eingang abgelehnt hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung durch den Verein. Der Antragsteller kann jedoch eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung richten, die endgültig über den Antrag entscheidet.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich im Verein sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die allgemeingültigen Regeln entsprechend.
4. Als Gastmitgliedern zählen die entsprechend § 4 (2) ordentlichen Vereinsmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb Thüringens haben.
5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
6. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der aktuellen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt,
  - Ausschluss,
  - Tod,
  - Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - unsportlichen Verhalten,
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann außerdem von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Möglichen zu benutzen,
  - im Sinne des Vereins an Veranstaltungen des Vereins und Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - an der Erfüllung der Vereinsaufgaben aktiv mitzuwirken,
  - sich entsprechend der Satzung zu verhalten,
  - Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag) und ggf. Umlagen fristgemäß zu entrichten,
  - Änderungen ihrer persönlichen Daten zeitnah schriftlich mitzuteilen.
3. Mitgliedern, die gegen die Satzung, Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, können Verweise oder ein Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 4 Wochen ausgesprochen werden.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
  - dem Jugendwart.

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand wählen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der Vorsitzende,
  - der stellvertretende Vorsitzende,
  - der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des Stellvertreters.  
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Der Jugendwart wird vorher von der Vereinsjugend gewählt und in den Vorstand berufen.  
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

6. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 dieser Satzung bekennen.
7. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung und zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes und Berufung des Jugendwartes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Satzungsänderungen,
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - Beschluss über die Vergütung von Vereinsämtern durch eine Aufwandsentschädigung und deren Höhe ,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über Anträge,
  - Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.  
Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - der Vorstand es beschließt,
  - 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen,
  - die Interessen des Vereins dies erfordert.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich per Brief oder per E-Mail, wenn dem Vorstand eine E-Mail-Adresse hinterlegt wurde.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit einer 1/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
6. Anträge können von jedem Mitglied über 16 Jahren und vom Vorstand gestellt werden.
7. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Die Beschlussfassung einer Satzungsänderung bedarf einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vereinsvorsitzenden eingegangen sind. Später gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein muss.

### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Personen ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

### **§ 11 Finanzierungsgrundsätze**

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird entsprechend der Richtlinien zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit geregelt.
2. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden entsprechend der Beitragsordnung erhoben:
  - Aufnahmegebühren bei Vereinseintritt,
  - gestaffelte Jahresmitgliedsbeiträge und
  - für aktive Sportlerinnen und Sportler in der Abteilung Biathlon eine gestaffelte Nutzungspauschale für die Nutzung / Wartung der vereinseigenen Sportgeräte und Gewehre.
3. Die Entscheidung über die Höhe der Aufnahmegebühren, des Vereinsmitgliedsbeitrages sowie der Nutzungspauschalen werden von der Mitgliederversammlung getroffen.
4. Ehrenmitglieder werden von Aufnahmegebühren und dem Jahresmitgliedsbeitrag freigestellt.
5. Mitgliedsbeiträge sind entsprechend der Beitragsordnung jeweils bis zum 30. März des laufenden Jahres durch das Vereinsmitglied / den Vertretungsberechtigten auf das Konto des Großbreitenbacher Skivereins e.V. zu überweisen.  
Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr hat die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages bis spätestens 4 Wochen nach Vereinseintritt zu erfolgen, da ansonsten der Vereinsbeitritt nicht wirksam wird.  
  
Die Nutzungspauschale ist jeweils bis zum 30. April für das erste Halbjahr und zum 30. Oktober für das zweite Halbjahr auf das Konto des Großbreitenbacher Skivereins e.V. zu überweisen.
6. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
7. Der Verein finanziert sich weiterhin durch:
  - Einnahmen aus Sport- und Vereinsveranstaltungen sowie Dienstleistungen,
  - Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports,
  - Spenden und
  - Sponsoring.

8. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **§ 13 Sportjugend**

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung. Der Jugendleiter wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt (§ 41 BGB).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großbreitenbach, die das Vermögen ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Für die Auflösung ist der Vorstand verantwortlich.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 13.12.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.